
Vor-/Zuname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

**Anerkennung der Nutzerin/des Nutzers durch Datum, Unterschrift,
bei Minderjährigen der/des Erziehungsberechtigten am Ende des
Textes.**

Aufgrund des § 65, Abs. 2, Nr. 23 Schulgesetz NRW wird auf Beschluss der Schulkonferenz am 23.09.2015, zuletzt geändert am 05.10.2017 die nachstehende Schul- und Hausordnung erlassen:

Präambel

Wir, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Erziehungsberechtigte und Ausbildungsverantwortliche wirken bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung. In diesem Sinne akzeptieren und leben wir unsere Schul- und Hausordnung. Diese regelt das Miteinander aller Beteiligten so, dass sich alle in der Schule wohlfühlen können. Die Einhaltung gemeinsam festgelegter Rechte und Pflichten, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden von uns allen als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt.

I. Allgemeine Ziele und Verhaltensweisen

1. In einer menschlichen Schule wird die Würde aller Beteiligten geachtet. Weder Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler noch alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören (Schulsozialpädagogin, Schulsekretärinnen, Hausmeister etc.), dürfen in ihrer körperlichen und geistig-psychischen Unversehrtheit gefährdet, verletzt oder missachtet werden. Wir dulden keine Ausgrenzung und keine verbalen Übergriffe.
2. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Materialien, jugendgefährdender Schriften und Daten ist verboten. Bei Verstößen folgen pädagogische Maßnahmen, ggfs. tritt die von der Schule eingesetzte Teilkonferenz zusammen. Verstöße gegen das Waffengesetz müssen unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.
3. In einer gerechten Schule darf es keine Willkür geben. Alle dürfen Gleichbehandlung erwarten. Dabei muss den individuellen und sozialen Unterschieden Rechnung getragen werden. Weder Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler noch alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören, dürfen wegen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Sprache, ihrer sexuellen Identität, ihrer religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
4. Wir verhalten uns solidarisch untereinander, erzeugen so Verbundenheit miteinander. Wir unterstützen und helfen uns gegenseitig.
5. Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler begrüßen sich am Beginn der gemeinsamen Arbeit in der Klasse. Auch die wechselseitige Begrüßung bei der zufälligen Begegnung ist in unserer Schule Ausdruck der gegenseitigen Achtung und Anerkennung.

Seite 1 von 5

6. Das Prinzip der Verantwortung in der Schule verlangt von jedem, für sein Tun und Nicht-Tun einzustehen. Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum ist sinnvoll und pfleglich umzugehen; ebenso ist das Eigentum der anderen zu achten. Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen.

7. Rechnungen über Reparaturen oder Neubeschaffungen werden nur mit einem entsprechenden Vermerk über die Entstehung des Schadens ausgegeben.

8. Im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung und gravierender Verunreinigung erfolgen pädagogische und/oder disziplinarische Maßnahmen; ggf. erfolgt eine polizeiliche Anzeige.

9. An unserer Schule, die den Interessen aller gerecht werden soll, erkennen wir an, dass Rücksichtnahme und Respekt unabdingbare Grundlage für erfolgreiches Lernen und gutes Zusammenleben sind. Dazu gehört auch, dass niemand beim Lernen gestört oder gehindert wird. Belästigungen durch Lärm, Schmutz oder Unordnung sind zu vermeiden.

10. Im Unterricht wird den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben, sich an Planung und Gestaltung zu beteiligen, Eigeninitiative zu entwickeln und ihre Interessen einzubringen sowie Konflikte zu erkennen, zu lösen oder auszuhalten. Über den Unterricht hinaus wird den Schülerinnen und Schülern genügend Raum für eigene Initiativen gegeben; dabei wird ihnen zugestanden, auch Fehler zu begehen. Diese Ziele erfordern vonseiten der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler ein demokratisches Verhalten, das im täglichen Umgang miteinander von allen Beteiligten eingeübt und praktiziert wird.

II. Unterricht und Pausen

1. Der Unterricht beginnt in der Regel um 7.30 Uhr. Das Schulgebäude ist ab 7.00 Uhr über den Haupteingang geöffnet; dort steht das Forum für den Aufenthalt zur Verfügung.

2. Zum Stundenbeginn müssen alle Schülerinnen und Schüler vor ihren Unterrichtsräumen sein. Dreimaliges selbstverschuldetes Verspäten führt in der Regel zu einer Stunde Nacharbeit unter Aufsicht. Falls eine Klasse oder ein Kurs zehn Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrerin oder Lehrer ist, fragen die Klassensprecherinnen und -sprecher im Sekretariat nach. Die Lehrerinnen und Lehrer kommen ebenfalls pünktlich und erklären ggf. ihr eigenes Zuspätkommen.

3. Die drei großen Pausen dienen der körperlichen und geistigen Erholung. Alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude bzw. halten sich im Forum und auf dem Schulgelände auf. Der Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern sowie vor den Fenstern der Klassenräume des Mensagebäudes ist nicht gestattet.

4. Im Fall der Abwesenheit einer Fachlehrkraft wird Unterricht vertreten. Vertretungsstunden sind Unterricht. Die Schule bereitet sich auf Vertretungsstunden und Unterrichtsausfälle inhaltlich vor. Bei unentschuldigtem Versäumnis oder Verweigerung der Mitarbeit wird für die Schülerinnen und Schüler eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb der Unterrichtszeit angesetzt.

5. Nacharbeitstermine außerhalb der Unterrichtszeiten werden als pädagogische Maßnahme eingesetzt und finden nach vorheriger Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern/Erziehungsberechtigten statt.

6. Klassen und Kurse, die einen Raum verlassen, sorgen in Absprache mit der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft für Ordnung und Sauberkeit (Fenster schließen, ggf. Licht ausschalten, Tische und Boden säubern, Tafel putzen, Auf- und Abstuhlung nach Plan).

7. Alle Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Ordnungsdienst. Die Klassenlehrerinnen und -lehrer achten darauf, dass der Ordnungsdienst vereinbarungsgemäß durchgeführt wird und benutzte Reinigungsgegenstände anschließend zurück an ihren dafür vorgesehenen Platz gebracht werden. Die bereitgestellten Mülleimer sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entleeren.

8. Falls Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit die Flure benutzen müssen, haben sie sich verantwortungsvoll so leise zu verhalten, dass kein Unterricht gestört wird.

9. Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände in Freistunden und während der drei großen Pausen verlassen.

10. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur so lange, wie sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände aufhalten.

11. In den großen Pausen stehen die Lehrerinnen und Lehrer für wichtige Anlässe zur Verfügung.

12. Die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones oder Tablets muss durch die jeweilige Fachlehrerin/den jeweiligen Fachlehrer ausdrücklich genehmigt werden. In jedem Fall sind sie so zu verwenden, dass sie nicht die Aufmerksamkeit während des Unterrichts behindern und dass es zu keinen Störungen des Unterrichtsbetriebs kommt. Zuwiderhandlungen werden als Fehlverhalten gewertet und berechtigen die jeweilige Lehrkraft auch, das Endgerät in ausgeschaltetem Zustand einzuziehen und im Sekretariat zu hinterlegen. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Fall verpflichtet, das Gerät auszuschalten und der Lehrkraft zu übergeben. Die Abholung kann nach Abschluss des Schultages im Sekretariat erfolgen. Vor Klassenarbeiten und Klausuren müssen Mobiltelefone, Smartphones und Tablets und ähnliche elektronische Geräte vollzählig abgegeben werden. Verstöße können als Täuschungshandlung gewertet werden.

III. Benutzung von Schuleinrichtungen

1. Schülerinnen und Schüler dürfen sich in Fachräumen und Medienräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Fachlehrers/der Fachlehrerin aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. Gefährliche Stoffe sind vor dem unerlaubten Zugriff durch Schülerinnen und Schüler gesichert.

2. In den PC-Räumen und auch im Selbstlernzentrum gelten besondere Regelungen im Umgang mit dem PC. Es gilt an den PCs ein absolutes Ess- und Trinkverbot. Im Falle von Manipulationen und Beschädigungen erfolgen disziplinarische Maßnahmen. Inhalte, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht stehen, dürfen grundsätzlich nur mit der Genehmigung der Aufsichtsperson bzw. des Fachlehrers oder der Fachlehrerin aufgerufen werden.

3. Das Parken auf Lehrerparkplätzen ist Schülerinnen und Schülern sowie Eltern grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr untersagt. Fahrräder sind auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen am Wendehammer Hagedorner Straße abzustellen. Zuwiderhandlungen werden gegebenenfalls geahndet.

4. Für Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern stellt die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten Geeignete Räume zur Verfügung. Die Aufsicht bei diesen Veranstaltungen wird von der Schülerschaft und dem Lehrerkollegium gemeinsam wahrgenommen.

IV. Hausrecht

1. Das Hausrecht nimmt die Schulleiterin wahr. Ist die Schulleiterin abwesend oder verhindert, vertritt sie darin die stellvertretende Schulleiterin.
2. Bei Abwesenheit der Schulleiterin oder ihrer Vertreterin ist die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister oder eine andere Beauftragte/ein anderer Beauftragter des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

V. Werbung und Warenvertrieb in der Schule

1. Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind unzulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr in den Pausen und Freistunden ist nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Verpackungen sollen umweltfreundlich sein.
2. Schulfremde Druckschriften dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände verteilt werden.

VI. Unfallfürsorge

1. Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen der Schulleitung Schulleiterin oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.
2. Bei einem Unfall müssen die Schulleitung, der Hausmeister und die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt werden. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten ist Erste Hilfe zu leisten; wenn nötig, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
3. Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm soll den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt werden.
4. Die Feuerwehr-Zufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.

VI. Haftung und Versicherungsschutz

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert.
2. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Im Rahmen dieser Vorschriften haften auch die Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden. Die auf den vorgesehenen Abstellplätzen untergebrachten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule gebracht werden.
4. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

VII. Schulgesundheitswesen

1. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist für jedermann gesetzlich verboten.

2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.
3. Der Konsum alkoholischer Getränke in der Schule und auf dem Schulgelände ist gesetzlich verboten.
4. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts kann im Ausnahmefall mit Genehmigung der Schulkonferenz der Ausschank bestimmter alkoholhaltiger Getränke zugelassen werden, sofern alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindesten 16 Jahre alt sind. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer werden ihrer Verantwortung gerecht.
5. Bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen das Rauch- und Alkoholverbot werden von der Schule angemessene pädagogische Maßnahmen ergriffen. Die Eltern unterstützen das Vorgehen der Schule.

IX. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW.
2. Ordnungsmaßnahmen kommen in der Regel erst in Betracht, wenn durch erzieherische Maßnahmen eine Verhaltensänderung der Schülerin oder des Schülers nicht erreicht werden konnte.

Die Schulleitung

Ich habe von der Schul- und Hausordnung Kenntnis erlangt.

Mülheim an der Ruhr,

Ort, Datum, Unterschrift der Nutzerin/des Nutzers

Mülheim an der Ruhr,

Ort, Datum, Unterschrift zusätzlich der/des Erziehungsberechtigten